



Landratsamt Bayreuth, 95440 Bayreuth

Vorab per E-Mail

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

Unsere Öffnungszeiten:

Montag: 07.30 - 15.00 Uhr
Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr



Ihre Meinung ist uns wichtig!
Bewerten Sie uns unter
www.landkreis-bayreuth.de

Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen: 1-8613
Ansprechpartner: Herr Friß; Zimmer 229
Telefon: (0921) 728 328
Telefax: (0921) 728 88328
E-Mail: daniel.friess@lra-bt.bayern.de
Datum: 09.12.2015

Konsultationsverfahren zum Netzentwicklungsplan Strom 2025, 1. Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber; Maßnahmen DC5G, DC5I, DC6G, DC6I - HGÜ-Verbindung von Sachsen-Anhalt nach Bayern (Wolmirstedt - Gundremmingen/Gundelfingen bzw. Isar - ehemals Korridor D - Gleichstrompassage Süd-Ost); fachliche Stellungnahme und Einwendungen des Landkreises Bayreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Bayreuth nimmt zum Netzentwicklungsplan Strom 2025, Version 2015, 1. Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber (NEP 2025) Stellung und erhebt gegen die Maßnahmen DC5G, DC5I, DC6G sowie DC6I die nachfolgenden Einwendungen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2014 vom 22.05.2014 sowie zum Netzentwicklungsplan Strom 2024, 2. Entwurf vom 12.05.2015. Der Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf www.netzentwicklungsplan.de wird hiermit zugestimmt.

1. In formeller Hinsicht stellen wir fest, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme zum NEP 2025 dadurch erschwert wird, dass die Übertragungsnetzbetreiber den NEP 2025 lediglich auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen, sich jedoch weder in regionalen noch überregionalen Tageszeitungen Hinweise auf das laufende Anhörungsverfahren finden. Obwohl wir uns, wie bereits oben dargelegt, bereits wiederholt an den Konsultationsverfahren der Übertragungsnetzbetreiber beteiligt haben, wurden wir nicht per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt, dass seit Ende Oktober diesen Jahres erneut ein

Dienstgebäude:

Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Telefon: (09 21) 72 80
Telefax: (09 21) 72 88 80

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Bayreuth BIC: BYLADEM1SBT
IBAN: DE36 7735 0110 0570 0012 06
Postbank Nürnberg BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE11 7601 0085 0019 8108 51
Commerzbank Bayreuth BIC: COBADEFF773
IBAN: DE02 7734 0076 0131 5712 00
Gläubiger-ID: DE97LRA00000048275



Konsultationsverfahren zum aktuellen NEP 2025 stattfindet. Das hiermit eingeräumte Anhörungsrecht wird durch den Umfang der vorgelegten Unterlagen (506 Seiten) sowie durch die technische Komplexität für die breite Öffentlichkeit deutlich erschwert. Wir verkennen dabei nicht, dass die Übertragungsnetzbetreiber durch das Bereitstellen von Begleitdokumenten, die die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung verkürzt zusammenfassen, hier gewisse Verbesserungen erzielt haben. Zu bemängeln ist allerdings, dass die Szenarien A 2025, B2 2025 sowie C 2025 lediglich anhand von Plausibilitätsbetrachtungen beurteilt wurden. Die Tatsache, dass im Rahmen des NEP 2025 auf die Darstellung der Plausibilitätsbetrachtungen verzichtet wurde, erschwert die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der vorgelegten Unterlagen.

2. Aus Sicht des Landkreises Bayreuth hat weder der NEP 2012 noch der NEP 2014 sowie der vorgelegte 1. Entwurf des NEP 2025 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der o. g. Maßnahme nachgewiesen. Wir nehmen hierzu erneut Bezug auf die nachvollziehbaren und wissenschaftlich fundierten Stellungnahmen von Prof. Dr. Christian von Hirschhausen (Technische Universität Berlin) und Prof. Dr. Claudia Kemfert (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin). Bestätigt wird unsere Ansicht durch das wissenschaftliche Gutachten der Forschungsgesellschaft für Alternative Technologien und Wirtschaftsanalysen mbH durch Prof. Dr. Lorenz Jarass vom 30.07.2015, der nachweist, dass der NEP 2024 unter gravierenden Defiziten leidet sowie die Eckpunkte der Bundesregierung vom 01.07.2015 den NEP 2024 obsolet macht. Die dort aufgezeigte Argumentation kann im Wesentlichen auf den 1. Entwurf des NEP 2025 übertragen werden. Ferner nehmen wir vollinhaltlich Bezug auf das Gutachten des Energie-Forschungszentrums Niedersachsen vom 08.07.2015, das anhand von sechs simulierten Szenarien wirksame Alternativen zum Ausbau des D-Korridors aufzeigt.
3. Der Landkreis Bayreuth begrüßt allerdings, dass die Übertragungsnetzbetreiber einen Teil unserer Einwendungen, die wir gegen den NEP 2024 erhoben haben, und die Anregungen der Bundesnetzagentur aufgegriffen haben. So finden sich erstmalig im 1. Entwurf des NEP 2025 für das Projekt DC5 und DC6 alternative Endpunkte für die HGÜ-Leitung. Wir hatten darauf hingewiesen, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass die Übertragungsnetzbetreiber beim Antrag auf Bundesfachplanung alternative Trassenkorridore aufzeigen und deren Auswahl begründen müssen (vgl. § 6 S. 6 Nr. 1, 2 NABEG), dies aber bei der Erstellung des NEP nicht gesetzlich festgelegt ist. Die Richtigkeit unserer Forderung wird dadurch unterstrichen, dass bereits in der Bestätigung des 2. Entwurfs des NEP 2024 die technische Machbarkeit des Netzanknüpfungspunkts Isar nachgewiesen werden konnte. In diesem Zusammenhang darf auf die auf S. 51 der BT-Drucksache 18/6909 niedergelegte Feststellung Bezug genommen werden, wonach der künftige Netzverknüpfungspunkt Isar bereits heute als Netzschnittpunkt mit starker Anbindung an die regionalen Versorgungsstrukturen fungiert. Als Einspeisepunkt des Kernkraftwerks Isar sowie aufgrund seiner Lage in der Nähe der bayerischen Lastzentren, die einen gezielten Transport in den bisher anderweitig versorgten süddeutschen Raum erwarten lassen, sei dieser Netzverknüpfungspunkt geeignet. Zudem könne an diesem Standort die vorhandene Infrastruktur des Kernkraftwerks nach dessen Abschaltung weiter genutzt werden.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, wenn auf S. 89 des NEP 2025 festgestellt wird, dass alternative Netzverknüpfungspunkte für Beginn und Ende von Leitungsvorhaben im

Hinblick auf den dafür erforderlichen Aufwand im Rahmen der Netzberechnungen nicht generell berücksichtigt werden können, da dies den festgesetzten zeitlichen Rahmen für die Vorlage des Netzentwicklungsplans sprengen würde. Der Landkreis Bayreuth legt Wert auf die Feststellung, dass der Netzausbau zu einem der größten Projekte in der Bundesrepublik Deutschland im kommenden Jahrzehnt zu zählen ist. Für Maßnahmen, die massive Auswirkungen für Mensch und Umwelt haben, darf der zeitliche Aspekt keinerlei Rolle spielen. Die Untersuchungen hinsichtlich des Anfangs- und des Endpunktes von großdimensionierten Stromleitungen hat wissenschaftlich fundiert und umfassend zu erfolgen. Nur so kann sie eine zentrale Grundlage für eine nachhaltige, zuverlässige und effiziente Stromversorgung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Sollte der Zeitraum für derartige Berechnungen zu knapp bemessen sein, müssen sich die gesetzlichen Grundlagen dahingehend ändern, dass dies ermöglicht wird.

Darüber hinaus wird begrüßt, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf unsere Anregung hin in drei Szenarien die auf Grundlage der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erwartende Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu Grunde gelegt hat. Dies wurde zuletzt beim 2. Entwurf des NEP 2024 außer Betracht gelassen.

Begrüßt wird auch, dass in allen Szenarien die Spitzenkappung von max. 3 % der Jahresenergie der Anlagen (Onshore-Windenergie, Photovoltaik) berücksichtigt wurde.

4. Der 1. Entwurf des NEP 2025 ist auf Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 03.12.2015 anzupassen, da sich durch die Änderungen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) die Rahmenbedingungen für den Netzausbau in Deutschland maßgeblich geändert haben. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, das die Vorhaben, für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen, beinhaltet, wird das Projekt Nr. 5 nun als „Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar; Gleichstrom; A1, B, E“ geführt. Darüber hinaus wird § 3 des BBPIG in Fortführung des Eckpunktepapiers der Koalitionsspitzen vom 01.07.2015 grundlegend modifiziert, so dass der Vorrang der Erdverkabelung vor Freileitung manifestiert wird.

Dies führt zu folgenden zwingenden Änderungen der Netzplanung:

- a) Die Maßnahmen DC5G sowie DC6G (Wolmirstedt - Gundremmingen/Gundelfingen) sind zu streichen, da sie dem novellierten Bundesbedarfsplangesetz entgegenstehen.
- b) Des Weiteren sind für den 2. Entwurf des NEP 2025 die Auswirkungen der nun gesetzlich vorgeschriebenen Erdverkabelung auf die Netzplanung zwingend einzuarbeiten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass § 5 Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) eine grundlegende Erweiterung gefunden hat. Auch wenn sich diese Regelung grundsätzlich an die Bundesnetzagentur richtet, die diese Vorschrift bei der Durchführung der Bundesfachplanung zu berücksichtigen hat, wird jedoch bereits bei der Netzplanung zu berücksichtigen sein, dass im Einklang mit der Vorrangregelung des § 3 BBPIG festgelegt wird, dass der Trassenkorridor grundsätzlich der Verlegung von Erdkabeln dienen soll. In räumlicher Hinsicht bedeutet dies, dass möglichst ein an der „Luftlinie“ orientierter, geradliniger Verlauf

des Trassenkorridors zwischen Anfangs- und Endpunkt erreicht werden soll. Dadurch wird die Betroffenheit bei der Trassensuche gemindert und der Netzausbau volkswirtschaftlich effizient erfolgen. Damit geht einher, dass der zu untersuchende Raum (Planungsellipse) sich im Vergleich zur bisherigen Rechtslage verkleinert, da ein geradliniger Verlauf grundsätzlich keine weiträumige Suche nach geeigneten Trassenkorridoren erforderlich macht (vgl. BT-Drucksache 18/6909).

5. In den 2. Entwurf des NEP 2025 werden die Auswirkungen der ab 2017 anstehenden modifizierten Förderungen von Wind- und Solarparks einzuarbeiten sein. Wie Ende November 2015 durch ein Eckpunktepapier der CDU/CSU- und SPD-Fraktionen bekannt wurde, plant das Bundeswirtschaftsministerium neue Fördergrundsätze für die Errichtung von Wind- und Solarparks einzuführen. Deren Errichtung soll künftig per Ausschreibung vergeben werden, wonach derjenige Betreiber den Zuschlag erhalten soll, der mit der niedrigsten Förderung auskommt. Da nicht mehr vorhergesagt werden kann, wo diese Parks errichtet werden, unterliegen die dem 1. Entwurf des NEP 2025 zugrundeliegenden Prognosen einer erheblichen Unsicherheit. Dies ist nachzubessern.
6. Erneut verdeutlichen die Austauschmengen (Seite 61 f.), dass der Netzausbau weniger der stabilen Energieversorgung in Deutschland dient, sondern Deutschland vielmehr zum Stromexportland Nr. 1 in Europa ausgebaut werden soll. Vier der sechs errechneten Szenarien gehen davon aus, dass Deutschland einen Exportüberschuss von bis zu 93,5 TWh p. a. erzielt. Dieses Ansinnen auf dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger, die von der Gleichstrompassage betroffen sind, jedoch keinen persönlichen Nutzen hieraus ziehen, auszutragen, kann nicht akzeptiert werden. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, wenn in der 2. Beratung zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes im Deutschen Bundestag am 03.12.2015 MdB Ralph Lenkert vorträgt, dass auf Grundlage des NEP 2025 der Stromtransit von Schweden nach Österreich in der Spitze von 6,5 GW im Jahr 2014 auf etwa 14,5 GW im Jahr 2025 steigen soll. Nimmt man die sich daraus ergebende Differenz von 8 GW Leistung, so entspräche dies genau der möglichen Transportkapazität der HGÜ Südost sowie des Südlinks. Einen faden Beigeschmack bekommt diese Überlegung, wenn man bedenkt, dass Schweden als Stromverkäufer weder für den Stromtransport nach Deutschland noch für den Bau der Trassen oder seine Refinanzierung zahlt, wohl aber jeder deutsche Stromkunde mit seiner Stromrechnung, der von diesen Durchleitungen nicht profitiert.
7. Auch der 1. Entwurf des NEP 2025 betont, dass der Netzverstärkung Vorrang vor dem Netzausbau einzuräumen ist (NOVA-Prinzip). Dieses Prinzip wird für uns nur dann durchgängig beachtet, wenn die Errichtung neuer Gaskraftwerke sowie die mögliche Nutzung der Bahnstrom-, Fernwärme- und Gasnetze mit einbezogen werden. Auf die Machbarkeitsstudie zur Verknüpfung von Bahn- und Energieleitungsinfrastrukturen der Leibniz Universität Hannover, der Technischen Universität Dresden und der Technischen Universität Clausthal aus dem Jahr 2012 sei hiermit verwiesen. Dies gilt ebenso für die Berücksichtigung weiterer technischer Optionen (z. B. Hochtemperaturseile, Nutzung von Hybridleitungen und neuen Speichertechnologien). Sofern in Teilbereichen aufgrund der Novellierung des § 3 BBPG eine Teilausführung in Freileitung erfolgt, muss dies möglichst umweltverträglich geschehen. Dabei könnte auch der Einsatz von sog. Kompaktmasten in Frage kommen.

8. Im NEP 2025 fehlen weiterhin Überlegungen, ob eine Energieversorgung Süddeutschlands durch Stromlieferungen, z. B. aus Österreich und Italien, effektiver und mit geringeren Belastungen für Mensch und Umwelt erfolgen könnte. Exemplarisch wird auf das Angebot des österreichischen Energieversorger-Verbundes an den Freistaat Bayern aus dem Jahr 2014 hingewiesen.
9. Die Errichtung der HGÜ-Leitung beeinträchtigt ferner die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten und Wertschöpfungen massiv. Im ländlich strukturierten Landkreis Bayreuth befinden sich die zwei wichtigsten Fremdenverkehrsgebiete Nordbayerns: das Fichtelgebirge und die Fränkische Schweiz. Die Errichtung der Gleichstrompassage würde daher zu einem erheblichen negativen Einfluss für den Tourismus und die Landwirtschaft führen, die regionale und dezentrale Energieerzeugung schwächen sowie den Zuzug junger Familien deutlich erschweren. Die Folgen der weiteren Entwicklung sind für den Landkreis Bayreuth heute gar nicht absehbar.
10. Neben der Zerstörung von Naherholungsgebieten würde es auch zu einer immensen Waldvernichtung kommen; allein in Bayern ist davon auszugehen, dass mindestens 12,5 km² Wald der Strompassage zum Opfer fallen würden. Darüber hinaus sind sensible Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiete erheblich bedroht, da allein für die Erdverkabelung massive Eingriffe erforderlich sind.

Der Landkreis Bayreuth verfügt mit den Naturparks "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst" sowie „Fichtelgebirge“ über großflächige Landschaftsschutzgebiete mit einer sehr hohen touristischen und landschaftsprägenden Priorität und wird aus diesem Grund z. B. von raumbedeutsamen Planungen und Windkraftanlagen vollumfänglich freigehalten. Ausweislich der Landschaftsschutzgebietsverordnungen sind dort grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck (Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, Verhinderung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Schutz des Waldes wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt und der heimischen Tier- und Pflanzenarten, Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes) zuwiderlaufen. Schon aus diesem Grund würden großdimensionierte Kabeltrassen diesen Schutzzweck klar konterkarieren.

Hinsichtlich der Auswirkung auf die Trinkwasservorkommen im Landkreis Bayreuth nehmen wir vollumfänglich Bezug auf das vom Zweckverband Wasserversorgung „Juragruppe“ in Auftrag gegebene Gutachten der Fa. GeoTeam vom 05.03.2014. Dieses kommt zum Ergebnis, dass im Bereich von Trinkwassereinzugsgebieten im Karst bzw. klüftigen Grundwasserleitern die Risiken, die aus dem Bau einer Freileitungstrasse bzw. Erdverkabelung resultieren, als sehr hoch eingeschätzt werden. Zum einen wird bereits während der Bauphase der enorme Flächenbedarf von ca. 1 ha/km Leitungstrasse, die Eingriffstiefe in den Untergrund und die erhöhten Risiken, die aus der Maschinengröße und damit der im Schadensfall austretenden Hydraulikölmenge resultiert, hervorgehoben. Zum anderen wird in beiden Fällen die grundwasserschützende Verwitterungsdecke, zumindest aber der belebte Oberboden mit der größten Wirksamkeit als Filter und Puffer für Schadstoffe vollständig entfernt. Hinzu kommt eine erhöhte Nitratwaschung infolge der Waldrodung. Kleinräumige Verdichtungen des

Untergrunds führen im Karst häufig zu veränderten Abflussverhältnissen an der Oberfläche und direkt darunter. Dies kann langfristig an sensiblen Stellen zu Dolineneinbrüchen führen. Dort könnte dann Oberflächenabfluss ohne Filterung über eine Bodenpassage in den Untergrund abfließen. Aus diesem Grund sind im Fall der Quelfassung Trockau und der Trinkwasserfassungen in der Veldensteiner Mulde Baustelleneinrichtungen und Bodeneingriffe jeder Art definitiv nicht mit den Belangen des Grundwasserschutzes vereinbar.

Dies wird nun vollumfänglich bestätigt durch eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 21.07.2014, das dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vorliegt. Danach ist es ausgeschlossen, eine Trasse durch die Veldensteiner oder Hollfelder Mulde zu bauen. Bei den beiden Mulden handelt es sich um die größten geschützten Trinkwasservorkommen in Nordbayern. Das LfU stellt fest:

„Die wasserrechtliche Prüfung stellt zunächst auf die bereits naturgegebene Empfindlichkeit des genutzten Grundwasservorkommens ab und weiter auf ggf. durch erforderliche Bodeneingriffe erhöhte oder erst geschaffene Empfindlichkeiten, ferner auf das mögliche Einbringen von Stoffen in die schutzwirksame Grundwasserüberdeckung oder gar ins Grundwasser sowie auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Bau und Betrieb der zu genehmigenden Einrichtungen.[...]“

Bei gering überdeckten, hochempfindlichen Grundwasserleitern, insbesondere in den Karstregionen des fränkischen Jura mit ihren sehr großen Trinkwassereinzugsgebieten, kann sich hingegen eine Risikopotenzierung ergeben: Die ohnehin dürftige Schutzfunktion für das Grundwasser wird selbst durch moderate Bodeneingriffe (wie z. B. für Baugrube Einfamilienhaus) weiter geschwächt. Der Freileitungsbau erfordert jedoch eine Vielzahl von Eingriffen mindestens dieses Ausmaßes; ggf. machen die problematischen Baugrundverhältnisse sogar Spezialgründungen erforderlich, mit entsprechend tiefen Eingriffen sowie Einbringen von Stoffen in den Untergrund. Auch die Errichtung der nötigen Baustraßen kann insbesondere in Dolinenbereichen zumindest Trübungseinbrüche auslösen – mit Konsequenzen für die hygienische Sicherheit, und versickernde wassergefährdende Stoffe können das Grundwasser weitaus rascher und umfangreicher erreichen als bei durchschnittlichen Untergrundverhältnissen. Dies gilt auch für mögliche Nitratfreisetzungen infolge umfangreicherer Rodungsmaßnahmen.

*Die in der aktuellen „Festlegung des Untersuchungsrahmens für die strategische Umweltprüfung“ (im Folgenden „U-Rahmen SUP“) 2014 auf S. 168 **beschriebenen Risiken werden in derartigen Gebieten in voraussichtlich etlichen Fällen schon außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete nicht mit den Belangen der öffentlichen Wasserversorgung vereinbar bzw. auch durch besondere Vorkehrungen oft nicht vereinbar zu machen sein, da eine geeignete Standortwahl und Minimierung der Bodeneingriffe nur begrenzt möglich ist.** Umso weniger wird innerhalb der Wasserschutzgebiete die dort nachfolgend erwähnte (S. 168 f) Möglichkeit einer Befreiung von Schutzgebietsanforderungen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG zum Tragen kommen, da in diesen Bereichen besonderer Empfindlichkeit der Schutzzweck auch in besonderem Maße gefährdet würde und mangels Versorgungsalternativen andere Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht zum Überwiegen kommen können.*

Vorgenannte differenzierte Problematik ist in den U-Rahmen SUP nicht eingeflossen; ein Schreiben des Bay. StMUG vom 29.05.2013 an die Bundesnetzagentur mit Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen zum „U-Rahmen SUP 2013“, insbesondere auch zur Einbeziehung der Grundwassereinzugsgebiete öffentlicher Wasserversorgungen, war unberücksichtigt geblieben.

*Somit werden in die Raumwiderstandsanalyse wasserwirtschaftlich sensible Bereiche nicht einbezogen, und deren Kern, die Wasserschutzgebiete, weiterhin pauschal nur mit den Zonen I und II, wobei der Zone II (Verbot von Bodeneingriffen) lediglich die Raumwiderstandsklasse II beigemessen und im Übrigen auf die mögliche Überwindbarkeit von Wasserschutzgebietsverordnungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG hingewiesen wird. **Damit können die besonderen Belange der öffentlichen Wasserversorgung gerade in hochempfindlichen Regionen praktisch keinerlei Berücksichtigung finden und die resultierenden Wahltrassen in Gebiete geraten, in denen ihre letztliche Realisierung an wasserrechtlichen Konflikten scheitern kann.***

Konsequenzen für die Beurteilung aus Sicht des Trinkwasserschutzes:

*[...] **Es zeichnet sich [...] ab, dass der gegenwärtig bevorzugte Korridor im Bereich des Fränkischen Jura zu zahlreichen Konflikten führen dürfte, die seine wasserrechtliche Genehmigungsfähigkeit in Frage stellen.***

Die genannten Einwendungen sind bei der Überarbeitung des 1. Entwurfs des NEP 2025 zwingend mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen. Der Landkreis Bayreuth wird die Errichtung einer derartig groß dimensionierten Stromtrasse, sei es als Freileitung oder Erdverkabelung, aufgrund der zu erwartenden gravierenden Auswirkungen nicht akzeptieren und behält sich Rechtsmittel gegen künftige justitiable Entscheidungen ausdrücklich offen.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Hübner
Landrat